



**Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des
Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®] sowie
der allgemeinen Fremdsprachenausbildung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 11. Juli 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Ordnung

- (1) ¹An der Fakultät Interdisziplinäre Studien wird im Rahmen der und/oder als Ergänzung zur sprachlichen Ausbildung der Fakultäten in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine sprachliche Ausbildung angeboten. ²Diese kann mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-, Fremd- bzw. Fachsprachenzertifikats (UNlcert[®]) abgeschlossen werden.
- (2) Die hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung und Fremdsprachenzertifizierung wird nach Maßgabe der Möglichkeiten der Fakultät Interdisziplinäre Studien und je nach den Erfordernissen in der jeweiligen Fremdsprache auf den UNlcert[®]-Stufen I, II und III sowie auf der propädeutischen Vorstufe UNlcert[®] Basis ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten (Anlage 1).

§ 2

UNlcert[®]-Stufen

- (1) ¹Im Rahmen der sprachlichen Ausbildung kann je nach gewählter Sprache ein UNlcert[®]-Zertifikat auf drei verschiedenen Stufen erworben werden. ²Diese drei Stufen stellen sich wie folgt dar:

1. UNIcert® I:

a) UNIcert® Basis

¹Die propädeutische Vorstufe UNIcert® Basis orientiert sich an der Niveaustufe A2 („Waystage“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates. ²Anfänger ohne Vorkenntnisse erwerben in dieser Vorstufe systematisch ausbaufähige Grundkenntnisse. ³Die Veranstaltungen dieser Stufe vermitteln allgemeinsprachliche und interkulturelle Fähigkeiten in den Fertigungsbereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben.

b) UNIcert® I

¹Die Veranstaltungen der Stufe UNIcert® I knüpfen unmittelbar an die Kenntnisse aus der Vorstufe UNIcert® Basis an und vervollständigen diese. ²UNIcert® I orientiert sich an der Niveaustufe B1 („Threshold“) des GER des Europarates. ³Die Veranstaltungen dieser Stufe erweitern die auf der Vorstufe erworbenen allgemeinsprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten in den Fertigungsbereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben.

2. UNIcert® II:

¹Die Veranstaltungen dieser Stufe vertiefen und erweitern die in UNIcert®-Stufe I erworbenen allgemeinsprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten. ²Sie führen zu einer angemessenen Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen (unterste Mobilitätsstufe). ³UNIcert® II orientiert sich an der Niveaustufe B2 („Vantage“) des GER des Europarates.

3. UNIcert® III:

¹Die Veranstaltungen dieser Stufe vertiefen und erweitern die in UNIcert®-Stufe I/Stufe II erworbenen allgemeinsprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten. ²Die Veranstaltungen dieser Stufe befähigen die Studierenden in besonderem Maße, die sprachlichen, kommunikativen und interkulturellen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthalts im Lande der Zielsprache zu bewältigen. ³Diese Stufe beinhaltet eine allgemeinsprachliche oder wirtschaftssprachliche Orientierung und stellt die empfohlene Mobilitätsstufe dar. ⁴UNIcert® III orientiert sich an der Niveaustufe C1 („Effective Operational Proficiency“) des GER des Europarates.

(2) ¹Die Ausbildung zum Zertifikat UNIcert® I wird in zwei Ausbildungsabschnitte von 8 SWS plus mindesten 4 SWS unterteilt, wobei der erste Ausbildungsabschnitt als UNIcert® Basis zertifiziert wird; dies gilt auch – in Abweichung von den Empfehlungen der UNIcert®-Kommission – für Türkisch. ²Abweichend von Satz 1 gilt für Chinesisch der von der UNIcert®-Kommission empfohlene längere Ausbildungsabschnitt von 12 SWS für UNIcert® Basis.

(3) ¹Alle UNIcert®-Ausbildungen haben jeweils eigene Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. ²Dabei werden die

Abschlüsse zu der Stufe UNIcert® Basis und zu den Stufen UNIcert® I und II auf der Basis von Prüfungsleistungen im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, zu der Stufe III auf der Basis einer zusätzlichen Prüfung vergeben. ³Außer in den Stufen I und II sind neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Ausbildungsstränge mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich.

§ 3

Allgemeine Fremdsprachenausbildung

- (1) Allgemeine Fremdsprachenkurse umfassen die Ausbildungsstufen 1 bis 4 (in der Regel 2 SWS je Stufe) mit in der Regel insgesamt 8 SWS und haben eine allgemeinsprachliche interkulturelle Ausrichtung.
- (2) Für Studierende mit biographisch bedingten Vorkenntnissen (insbesondere Migrationshintergrund) können Fremdsprachenkurse entsprechend Absatz 1 angeboten werden; diese können eine wirtschaftssprachliche Orientierung beinhalten.

§ 4

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein. ³Die wissenschaftliche Leitung und die Dozentinnen und Dozenten des Bereichs Sprachen können in beratender Funktion zu Entscheidungen der Prüfungskommission hinzugezogen werden, sofern deren Sprachkurse bzw. deren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer betroffen sind.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zu den allgemeinen Prüfungen

¹Zu den Prüfungen der allgemeinen Fremdsprachenkurse (§ 2 Absätze 4 und 5) werden Studierende in der Regel zugelassen, wenn sie:

1. an der Hochschule Landshut als Studierende immatrikuliert sind,
2. in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungskurses im Umfang von 2 SWS regelmäßig (mindestens 75%) teilgenommen haben und in der Regel den Leistungsnachweis (Nachweis der Bearbeitung von mindestens 75 % des Angebots) auf der kursbegleitenden Lernplattform des Bereichs Sprachen der Fakultät Interdisziplinäre Studien erbracht haben. Auf Antrag an die Prüfungskommission kann der Nachweis auch durch andere Leistungen erfolgen.
3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/ Stufe/Fachorientierung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben.

²Die Voraussetzungen Nr. 1 - 3 müssen kumulativ erfüllt sein.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den UNIcert®-Prüfungen

- (1) ¹Zur Prüfung zum Abschluss einer Zertifikatsstufe von UNIcert® werden Studierende in der Regel zugelassen, wenn sie:
1. an der Hochschule Landshut als Studierende immatrikuliert sind,
 2. in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von je 8-12 SWS regelmäßig (mindestens 75%) und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen bzw. Leistungsverbuchung im SB-Portal der Hochschule nachweisen können. Es ist mindestens die erfolgreiche Teilnahme an der davor liegenden Teilstufe nachzuweisen. Die Zulassung zu den zu akkumulierenden Einzelprüfungen erfolgt jeweils durch Leistungsnachweis (Nachweis der Bearbeitung von mindestens 75 % des Angebots) auf der kursbegleitenden Lernplattform des Bereichs Sprachen der Fakultät Interdisziplinäre Studien. Auf Antrag an die Prüfungskommission kann der Nachweis auch durch andere Leistungen erfolgen.
 3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben.

²Die Voraussetzungen Nr. 1 - 3 müssen kumulativ erfüllt sein.

- (2) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten von den Voraussetzungen in Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen der UNIcert®-Vorgaben befreien.

§ 7

Anmeldung

- (1) ¹Studierende haben sich form- und fristgerecht zu den Prüfungen anzumelden. ²Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt über das Selbstbedienungsportal der Hochschule Landshut innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums gemäß den Regelungen der APO.
- (2) Bei der Anmeldung zu einer allgemeinen Prüfung ist zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 5 in der Regel die Vorlage bzw. das Vorliegen der folgenden Unterlagen erforderlich:
1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1.
 2. ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungskursen als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2.

3. eine Erklärung, ob schon einmal versucht wurde, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Bei der Anmeldung zu einer UNlcert[®]-Prüfung ist zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 in der Regel die Vorlage bzw. das Vorliegen der folgenden Unterlagen erforderlich:
1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1.
 2. ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Abschnitt der UNlcert[®]-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2.
 3. eine Erklärung, ob schon einmal versucht wurde, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Quereinstieg

- (1) ¹Die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen, insbesondere beim Nachweis gleichwertiger Kenntnisse, Ausnahmen von den verpflichtend zu belegenden Kursen zulassen und von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 6 befreien. ²In den UNlcert[®]-Stufen II und III ist bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen eine Teilnahme an zumindest 50% des Ausbildungsprogramms erforderlich.
- (2) Können keine anrechenbaren Studienleistungen vorgelegt werden, so entscheidet ein Einstufungstest über die Zulassung zu den UNlcert[®]-Ausbildungsstufen und ggf. den Erlass einzelner Kurse.
- (3) Der Quereinstieg in eine UNlcert[®]-Ausbildungsstufe von Studierenden mit Vorkenntnissen führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem Einstiegsniveau liegenden UNlcert[®]-Stufen.

§ 9

Umfang und Formen der Prüfung

- (1) Das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe wird an der Fakultät Interdisziplinäre Studien auf jeder Stufe durch eine Prüfung bestätigt.
- (2) ¹Bei Prüfungen, die außerhalb des UNlcert[®]-Systems stehen, wird jede Stufe mit einer schriftlichen Klausur abgeschlossen, die mindestens Aufgaben zu den Sprachformen, zur Textproduktion und zum Leseverstehen enthalten muss. ²Aufgaben zum Hörverstehen können Bestandteil der Prüfung sein. ³Eine mündliche Bewertung kann in Form eines benoteten Referates in die Endnote einfließen. ⁴Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen. ⁵Die Prüfung dauert mindestens 60, maximal 90 Minuten.

- (3) ¹Die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Vorstufe **UNlcert® Basis** (Fremdsprachenzertifikat) setzen sich aus folgenden Teilleistungen zusammen:
1. ¹Die schriftlichen Teilleistungen bestehen aus mindestens 2 (maximal 4) Klausuren von jeweils mind. 60 bis max. 90 Minuten Dauer. ²Sie enthalten Aufgaben zum Hörverstehen, Leseverstehen, zur freien schriftlichen Sprachproduktion und Grammatik.
 2. ¹Die mündlichen Teilleistungen, in denen der mündliche Ausdruck geprüft wird (insgesamt ca. 30 Minuten pro Prüfling, davon 15 Minuten Vorbereitung), bestehen aus einer produktiven Aufgabe, die sich in einen Dialog und einen Monolog aufteilen. ²Nach der Vorbereitungszeit wird der Prüfling über das Thema referieren, zu dem er sich in der Vorbereitungszeit Notizen machen konnte (monologisches Sprechen). ³Anschließend gibt es Fragen/ein Gespräch zum Prüfungsthema und/oder zu einem in der Lehrveranstaltung behandelten Thema zwischen Prüfling und Prüfer (dialogisches Sprechen). ⁴Die mündliche Prüfung kann auch als Paarprüfung durchgeführt werden, so dass der dialogische Teil zwischen den beiden Prüflingen stattfindet. ⁵Schriftliche Notizen müssen bei Verlassen des Prüfungsraumes abgegeben werden. ⁶Die dabei geprüften Kompetenzen (mündlicher Ausdruck, Hörverstehen, Leseverstehen, freie schriftliche Sprachproduktion und Grammatik) fließen zu gleichen Teilen in die Zertifikatsnote ein.
- (4) ¹Die Prüfungsleistungen zum Erwerb von **UNlcert® Stufe I** (Fremdsprachenzertifikat) setzen sich aus folgenden Teilleistungen zusammen:
1. ¹Die schriftlichen Teilleistungen bestehen aus 2 Klausuren von jeweils mind. 60 bis max. 90 Minuten Dauer. ²Sie enthalten Aufgaben zum Hörverstehen, Leseverstehen, zur freien schriftlichen Sprachproduktion und Grammatik.
 2. ¹Die mündliche Teilleistung (insgesamt ca. 30 Minuten pro Prüfling, davon 15 Minuten Vorbereitung), in denen der mündliche Ausdruck geprüft wird, bestehen aus zwei produktiven Aufgaben. ²Nach der Vorbereitungszeit bezieht der Prüfling Stellung zu dem Thema/dem Input-Text, zu dem er sich in der Vorbereitungszeit Notizen machen konnte (monologisches Sprechen). ³Die Prüfer stellen einige Rückfragen, die der Prüfling beantwortet. ⁴Der zweite Teil ist ausschließlich dialogisch und bezieht sich auf den ebenfalls in der Vorbereitungsphase gegebenen Input zu einer Konfliktsituation, einer gemeinsam zu lösenden Organisationsaufgabe o.ä. und findet zwischen Prüfling und Prüfer statt. ⁵Die mündliche Prüfung kann auch als Paarprüfung durchgeführt werden, so dass der dialogische Teil zwischen den beiden Prüflingen stattfindet. ⁶Schriftliche Notizen müssen bei Verlassen des Prüfungsraumes abgegeben werden.

²Die dabei geprüften Kompetenzen (mündlicher Ausdruck, Hörverstehen, Leseverstehen, freie schriftliche Sprachproduktion und Grammatik) fließen zu gleichen Teilen in die Zertifikatsnote ein.

(5) Die Prüfung zum Erwerb von **UNICert® Stufe II** (Fremdsprachenzertifikat) ist in folgende Teile gegliedert:

1. ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus mindestens 2 (maximal 4) Klausuren von jeweils 90 Minuten Dauer. ²Sie enthalten Aufgaben zum Hörverstehen, Leseverstehen, zur freien schriftlichen Sprachproduktion, wobei die Grammatik-Überprüfung integraler Bestandteil ist.

2. ¹Die mündliche Kompetenz wird mit zwei mündlichen Teilleistungen erfasst (i.d.R. Präsentation und Diskussion). ²Die dabei geprüften Kompetenzen (mündlicher Ausdruck, Hörverstehen, Leseverstehen, freie schriftliche Sprachproduktion) fließen zu gleichen Teilen in die Zertifikatsnote ein.

(6) Die Prüfung zum Erwerb von **UNICert® Stufe III** (Fachsprachenzertifikat) ist in folgende Teile gegliedert:

1. ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren. ²Klausur 1 dauert 90 Minuten und besteht aus einer Auswahl von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion (Ausarbeitung von bis zu 3 Aufgaben zu landeskundlichen und fachlichen Inhalten), wobei die Grammatik-Überprüfung integraler Bestandteil ist. ³Klausur 2 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen (u.a. Zusammenfassung der Kernpunkte mit eigenen Worten, schriftliche Aufgaben zum Wortschatz) und dauert 60 Minuten.

2. Das Hörverstehen wird in einer eigenen 30-minütigen Klausur geprüft.

3. ¹Die mündliche Prüfung (insgesamt ca. 40 Minuten pro Prüfling, davon 20 Minuten Vorbereitung) besteht aus einem Dialog und einem Monolog. ²Nach der Vorbereitungszeit referiert der Prüfling über das Thema, zu dem er sich in der Vorbereitungszeit Notizen machen konnte und drückt seine eigene Meinung dazu aus (monologisches Sprechen). ³Anschließend gibt es Fragen/ein Gespräch zum Prüfungsthema zwischen Prüfling und Prüfer (dialogisches Sprechen). ⁴Schriftliche Notizen müssen bei Verlassen des Prüfungsraumes abgegeben werden.

4. Die Einbeziehung eines handlungsorientierten Ansatzes und eine situative Einbettung der Prüfungsaufgaben werden durch entsprechende Prüferfortbildungen angestrebt.

§ 10

Bewertung, UNICert®-Zertifikat

(1) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen erfolgt durch zwei Prüfer; die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines

Beisitzers abgenommen. ²Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, wird die Note aus dem Durchschnitt der Bewertungen gebildet.

- (2) Die jeweilige Bewertung der zu prüfenden Kompetenzbereiche (mündlicher Ausdruck, Hörverstehen, Leseverstehen, freie schriftliche Sprachproduktion und gegebenenfalls Grammatik) wird zu gleichen Teilen bei der Bildung der Zertifikatsnote berücksichtigt; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (3) Für Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Prädikate und Noten vergeben:

1,0	1,3	--	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	--	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
--	5,0	--	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden. ²Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in einem Prüfungsteil können nicht durch bessere Leistungen in anderen Teilen kompensiert werden.

- (5) Die Gesamtnote lautet:

mit Auszeichnung	bei einer Gesamtnote bis 1,2
sehr gut	bei einer Gesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut	bei einer Gesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend	bei einer Gesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Gesamtnote von 3,6 bis 4,0

- (6) ¹Über die bestandene UNlcert®-Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. ²Dieses Zertifikat ist in der geprüften Sprache, in Deutsch und in Englisch verfasst. ³Es enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ⁴Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung, der Interpretation der Leistungsstufen und dem GER.

§ 11

Anwendbare Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. 686), der Rahmenordnung UNlcert® vom 13. Juli 2011 sowie der Allgemeinen

Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage 1:

Kursangebot im Bereich Sprachen der Fakultät Interdisziplinäre Studien an der Hochschule Landshut

1. Folgende Sprachen und Stufen werden im Rahmen des UNlcert[®]-Zertifikatssystems angeboten:
 - Englisch: Stufen UNlcert[®] II und III
 - Französisch: Stufen UNlcert[®] Basis, UNlcert[®] I, II
 - Spanisch: Stufen UNlcert[®] Basis, UNlcert[®] I, II
 - Italienisch: Stufen UNlcert[®] Basis, UNlcert[®] I
 - Türkisch: Stufe UNlcert[®] Basis, UNlcert[®] II und III
 - Russisch: UNlcert[®] I und II
 - Chinesisch: Stufe UNlcert[®] Basis

2. Die folgenden Orientierungen werden im Sprachbereich der Fakultät Interdisziplinäre Studien angeboten:
 - Englisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung, Stufen II und III (jeweils 120 UE)
 - Französisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufen Basis und I (Basis: 120 UE, Stufe I: 60 UE)
 - Französisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung, Stufe II (120 UE)
 - Spanisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufen Basis und I (Basis: 120 UE, Stufe I: 60 UE)
 - Spanisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung, Stufe II (120 UE)
 - Italienisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufen Basis und I (Basis: 120 UE, Stufe I: 60 UE)
 - Türkisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufe Basis (120 UE)
 - Türkisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung für Studierende mit migrationsbedingten Sprachkompetenzen, Stufe II und 3 (jeweils 120 UE)
 - Russisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufe 1-4 kein UNlcert[®] (150 UE)
 - Russisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung für Studierende mit migrationsbedingten Sprachkompetenzen, Stufe II (120 UE)
 - Chinesisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufe Basis (180 UE)
 - Schwedisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufe 1-4 kein UNlcert[®] (120 UE)

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

APO = Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut